

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 234/2022 betreffend
Zweckgebundene und transparente Verwendung
der Beiträge für Assistenzärztinnen und
Assistenzärzte am USZ**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 234/2022 betreffend Zweckgebundene und transparente Verwendung der Beiträge für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte am USZ wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Januar 2023 folgende von Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Mitunterzeichnenden am 11. Juli 2022 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die sicherstellt, dass am USZ die in der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) festgelegten kantonalen Assistenzbeiträge für die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte den betroffenen Kliniken und Instituten zweckgebunden und transparent zukommen.

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung am 1. Januar 2012 werden stationäre Leistungen über Pauschal- oder Zeittarife vergütet (Art. 43 Abs. 2 Bst. a und c Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10]). Während die Löhne der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte in den Spitälern mit diesen Tarifen abgegolten werden, dürfen darin keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Forschung und universitäre Lehre enthalten sein (Art. 49 Abs. 3 Bst. b KVG). So dürfen mit den Tarifen insbesondere keine Aufwendungen eines Spitals für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels abgegolten werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung [SR 832.104]). Die Aufwendungen der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten führen somit zu nicht gedeckten Kosten, welche die Spitäler aus anderen Quellen decken müssen.

2. Beiträge des Kantons an die ärztliche Weiterbildung

Mit § 11 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (LS 813.20) verfügt der Kanton Zürich über einen besonderen Subventionstatbestand für von den KVG-Tarifen nicht gedeckte, versorgungsnotwendige Leistungen der Spitäler. Gestützt darauf hat die Gesundheitsdirektion den Listenspitälern im Zeitraum von 2012 bis 2021 einen Kostenbeitrag an die erteilte strukturierte Weiterbildung der Spitäler entrichtet. Seit 2017 beträgt dieser Beitrag Fr. 15 000 pro Jahr und Assistenzärztin und Assistenzarzt (Vollzeitäquivalent [VZÄ]) in Weiterbildung.

Da der Kanton Zürich über eine Universität mit medizinischer Fakultät verfügt, werden im Vergleich zu anderen Kantonen deutlich mehr Assistenzärztinnen und Assistenzärzte weitergebildet. Die Ostschweizer Kantone schlossen daher am 17. August 2011 eine Vereinbarung zur Abgeltung der im überregionalen Interessen getätigten Aufwendungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung ab (vgl. RRB Nr. 1135/2011). Diese Ostschweizer Spitalvereinbarung war als Überbrückungsmassnahme gedacht, bis eine gesamtschweizerische Abgeltungslösung in Kraft ist. Der Kanton Zürich erhielt gestützt auf die Ostschweizer Spitalvereinbarung seit 2012 von den anderen Mitgliedern der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone Ausgleichszahlungen für seine im überregionalen Interesse getätigten Aufwendungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung. Die Ausgleichszahlungen lagen

in den Jahren 2012/2013 bei 6 Mio. Franken und sind seither kontinuierlich gesunken. 2022 betragen sie noch 1,67 Mio. Franken.

Am 1. Januar 2022 war schliesslich das Quorum von 18 Kantonen erreicht, damit die Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) in Kraft treten konnte. Seither bildet das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, LS 810.6) die spezialgesetzliche Grundlage für den Kostenbeitrag der Gesundheitsdirektion an die erteilte strukturierte Weiterbildung der Spitäler.

Die WFV legt einen einheitlichen Mindestbeitrag von pauschal Fr. 15 000 pro Jahr und Ärztin oder Arzt (VZÄ) in Weiterbildung fest, mit dem sich der Standortkanton eines Spitals an den Kosten für die erteilte strukturierte Weiterbildung beteiligt (Art. 2 Abs. 1 WFV). Gleichzeitig sorgt die WFV für einen Ausgleich der unterschiedlichen finanziellen Belastungen der beigetretenen Kantone (Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 WFV), der 2023 erstmals angewendet wird. Die Ausgleichsbeiträge für das Jahr 2023 wurden an der konstituierenden Sitzung der Kantone vom 24. November 2022 beschlossen (vgl. Medienmitteilung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren [GDK] vom 25. November 2022). Der Kanton Zürich erhält gestützt darauf Fr. 1 336 889. Der Beitrag ist tiefer als die bisherigen Ausgleichszahlungen unter den Ostschweizer Kantonen, da einige «Zahlerkantone» der WFV (noch) nicht beigetreten sind. Die Ausgleichszahlungen für das Jahr 2024 werden an der Plenarversammlung der GDK vom 1./2. Juni 2023 beschlossen. Da in der Zwischenzeit weitere Kantone der WFV beigetreten sind, wird auch der Beitrag an den Kanton Zürich im nächsten Jahr höher ausfallen.

Wie in RRB Nr. 314/2023 ausgeführt, entsprach der in Art. 2 Abs. 1 WFV definierte Mindestbeitrag von Fr. 15 000 pro Jahr und VZÄ einer Kompromisslösung der Kantone. Berechnungen des Bundesamtes für Statistik und Zahlen der Spitäler ergaben bereits zum Zeitpunkt der Erarbeitung der interkantonalen Vereinbarung deutlich höhere Kosten für die erteilte Lehre im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung. Dieses Ergebnis deckt sich mit den jährlich von den Zürcher Listenspitälern eingereichten Kostenrechnungen, in denen gemäss den Vorgaben von REKOLE® (Handbuch für betriebliches Rechnungswesen im Spital des Verbands der Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen H+) die Kosten und Erträge für die ärztliche Weiterbildung separat erfasst, ausgewiesen und vom Amt für Gesundheit geprüft werden. 2021 betragen die tatsächlichen Kosten der Zürcher Listenspitäler für die ärztliche Weiterbildung demnach über alle Fachbereiche hinweg im Durchschnitt rund Fr. 28 800 pro VZÄ.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 15. März 2023 beschlossen, die Beiträge an die Spitäler für die ärztliche Weiterbildung zu den Facharzttiteln Allgemeine innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie auf höchstens Fr. 25 000 pro Jahr und VZÄ zu erhöhen. Mit dieser leistungsbezogenen Massnahme, die auf das Jahr 2024 hin eingeführt werden soll, soll dem Mangel an Grundversorgerinnen und Grundversorgern entgegengewirkt werden (vgl. RRB Nr. 314/2023).

3. Verwendung der Weiterbildungsbeiträge am USZ

Wie bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 397/2021 betreffend Wie verwendet das USZ die Beiträge für die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte? ausgeführt, investiert das Universitätsspital Zürich (USZ) viel in die Aus- und Weiterbildung. Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können sich am USZ in fast allen medizinischen Disziplinen zur Fachärztin bzw. zum Facharzt weiterbilden (RRB Nr. 162/2022). Die genauen Weiterbildungskosten werden anhand einer Tätigkeitserhebung alljährlich für jede Klinik bzw. jedes Institut einzeln ermittelt und in einer eigens dafür eingerichteten Kostenstelle zentral verbucht. Die Ärztinnen und Ärzte erfassen dabei die Zeit, die sie für die Erteilung der Weiterbildung an Assistenzärztinnen und Assistenzärzte aufgewendet haben. Diese Zeit wird anschliessend mit ihrem Lohn multipliziert und ergibt so den Aufwand, der einer Klinik oder einem Institut durch die erteilte Weiterbildung erwachsen ist. Den Kliniken und Instituten wird der gesamte Weiterbildungsaufwand vom USZ rückvergütet.

Auch der vom Kanton jährlich entrichtete Beitrag von Fr. 15 000 pro Assistenzärztin und Assistenzarzt in Weiterbildung (VZÄ) fliesst als Ertrag in die erwähnte zentrale Kostenstelle des USZ. Das Amt für Gesundheit plausibilisiert jährlich nicht nur für das USZ, sondern für sämtliche Zürcher Listenspitäler die tatsächlichen Kosten für die ärztliche Weiterbildung über alle Fachbereiche hinweg.

Durch die eigens im USZ eingerichtete zentrale Kostenstelle und die jährliche Prüfung des Amtes für Gesundheit ist sichergestellt, dass die Kantonsbeiträge, wie im vorliegenden Postulat gefordert, zweckgebunden und transparent anhand der Zahlen der tatsächlich entstandenen Kosten für die ärztliche Weiterbildung auf die Kliniken und Institute verteilt werden.

4. Bevorstehende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes

Wie die vorliegenden Ausführungen zeigen, werden bereits heute die kantonalen Weiterbildungsbeiträge zweckgebunden verwendet. Im Rahmen der geplanten Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1),

die in der neuen Legislatur an die Hand genommen werden soll, wird dennoch geprüft, ob die Zweckgebundenheit ausdrücklich im GesG verankert werden soll. Dabei werden auch die Erkenntnisse berücksichtigt, die das Amt für Gesundheit im Rahmen der Umsetzung der vom Regierungsrat am 15. März 2023 beschlossenen, bedarfsorientierten Entschädigung der ärztlichen Weiterbildung gewinnt (vgl. RRB Nr. 314/2023).

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 234/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli